

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMWi Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten- und Ingenieure – HOAI)

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist der Dachverband der 16 Architektenkammern der Länder, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese vertreten gemeinsam die berufspolitischen Interessen von rund 125.000 Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Allgemeines

Die mit dem Referentenentwurf vom 07.03.2013 vorgeschlagenen Regelungen zur Novellierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden von der Bundesarchitektenkammer begrüßt. Es wird damit den Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag, aber in weiten Bereichen auch den Forderungen des Berufsstandes der Architekten, Rechnung getragen.

Als besonders positiv herauszustellen ist, dass die Ergebnisse der von den Ministerien beauftragten Gutachten die entscheidende Basis der Novelle bilden. Insbesondere der Bereich der Flächenplanung, der eine komplette Modernisierung erfahren hat, wird künftig einen ausgewogenen Interessensausgleich zwischen den öffentlichen Auftraggebern und Architekten und Stadtplanern gewährleisten können.

Die Überarbeitung der Leistungsbilder der Objektplanung nach den Vorgaben des sog. BMVBS–Gutachtens erweist sich als zielführend und praxisgerecht. Der von den Gutachtern ermittelte Umfang der Anpassung der Honorare an die mit der Modernisierung der Leistungsbilder einhergehenden Mehrleistungen ist aus der Sicht der Architekten angemessen.

Bedauert wird, dass es nicht möglich war, ein von allen Akteuren für entscheidend notwendig gehaltenes Leistungsbild „Planen im Bestand“ in die Honorarordnung einzufügen.

Gestrichen werden sollten in jedem Fall alle schuldrechtlichen Elemente oder Formvorschriften, die in überraschender Weise neu in den Text der Honorarordnung aufgenommen worden sind. Dies ist schon deshalb bemerkenswert, da unter allen Fachleuten und der Rechtsprechung Einigkeit besteht, dass eine Preisrechtsverordnung von vertragsrechtlichen Elementen freizuhalten ist.

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Die nachfolgend dargelegten Feststellungen enthalten keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Novelle, sondern beziehen sich in erster Linie auf die Praxistauglichkeit einzelner Vorschriften.

Zu § 4 Anrechenbare Kosten

Abs. 1:

Die Bezugnahme auf eine unbestimmte Berechnungsgrundlage („oder nach Verwaltungsvorschriften [Kostenvorschriften]“) erscheint rechtlich problematisch, da es an der für eine Verordnung notwendigen Bestimmtheit fehlt. Die derzeitige Formulierung kommt einer (nicht zulässigen) dynamischen Verweisung gleich. Wie die Gutachter bereits zu Recht festgestellt haben, handelt es sich hierbei um einen verfassungsrechtlich nicht zulässigen Verweis auf nicht bekannte, eventuell sogar zukünftige Verwaltungsvorschriften, die das Preisrecht in das Belieben der Behörde stellen würde. Satz 2 (Hinweis auf DIN276) ist entbehrlich, da tatsächlich keine Bezugnahme auf die DIN276 in der gesamten Verordnung stattfindet.

Abs. 3:

Um Schwierigkeiten, wie sie bei § 10 Abs. 3a HOAI1996 aufgetreten sind zu vermeiden, wird empfohlen, in Anlehnung an die Ergebnisse aus dem Gutachten des BMVBS aufzunehmen, dass sich die geforderte Angemessenheit der zusätzlichen anrechenbaren Kosten an den fiktiven Neubaukosten zu orientieren hat.

Die zusätzlich geforderte Schriftform der Vereinbarung ist überflüssig und atypisch, da alle anderen Kostenansätze – insbesondere auch dann, wenn sie nach DIN276 aufgestellt werden – keinem Schriftformerfordernis unterliegen.

Zu § 6 Grundlagen des Honorars

Abs. 2:

In Abs. 1 Ziff. 2 wird zutreffend als Parameter auf das „Leistungsbild“ abgestellt; deshalb sollte auch in Abs. 2 Ziff. 3 statt „Leistungsphasen“ das „Leistungsbild“ in Bezug genommen werden. Der hier offensichtlich entstandene redaktionelle Fehler sollte beseitigt werden.

Abs. 3:

Die Erfahrungen seit der Novelle 2009 haben gezeigt, dass das sog. Kostenvereinbarungsmodell von der Praxis nicht angenommen wurde und damit entbehrlich ist. Dies wurde zu Recht in den Gutachten festgestellt. Die Forderung der Gutachter, die Vorschrift ersatzlos entfallen zu lassen, wird unterstützt.

Zu § 7 Honorarvereinbarung

Abs. 6:

Das Malus-Honorar in der existenten Form wird in den Gutachtern zu Recht massiv kritisiert. Es ist in der Tat unakzeptabel, dass der Auftragnehmer auch dann mit der Malusregelung belastet wird, wenn er Kostenüberziehungen gar nicht zu vertreten hat.

Zu § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

Diese Regelung ist zu streichen, weil sie auf dem Markt keine Anwendung findet. Für eine solche Regelung gibt es keinen vernünftigen Grund.

Zu § 10 Vertragliche Änderungen des Leistungsumfanges

Die in den – ansonsten zu begrüßenden – neuen § 10 eingefügte Bedingung für die Honoraranpassungen nach den Absätzen 1 bis 3, die jeweilige Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, ist nicht akzeptabel. Hiermit wäre jeweils eine schuldrechtliche Vorgabe installiert, mit der ohne Grund das bisher schon rein vertragsrechtlich heftig diskutierte und kaum zu lösende Abgrenzungsproblem zwischen einer Änderungsvereinbarung und dem generellen, vor allem in den Verträgen der öffentlichen Hand sogar noch einmal ausdrücklich geregelten Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers auch in das verbindliche Honorarrecht überführt und deshalb die Praxis der Vertragserfüllung zwischen den Parteien weiter erheblich belastet würde. Für einen solchen Einigungsvorbehalt hat es auch im Rahmen der bisherigen HOAI-Fassungen keinen Bedarf gegeben. Die in dem Entwurf enthaltene Begründung, „weil ein Fall der Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer gerade nicht vorliegt“, ist zwar prinzipiell richtig, trägt aber gerade nicht die Einführung eines Einigungsvorbehalts, weil in Fällen der Mangelbeseitigung ohnehin kein zusätzlicher Vergütungsanspruch besteht. Zudem stellt eine solche vertragsrechtliche Vorgabe auch einen offensichtlichen Widerspruch zu den Forderungen des Bundesrates (Entlastung von vertrags- bzw. schuldrechtlichen Elementen) dar.

§ 10 Abs. 2 sollte daher wie folgt lauten:

„Werden Grundleistungen wiederholt, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Umfang zu berechnen.“

Entsprechendes gilt für Absatz 3.

Zu § 11 Auftrag für mehrere Objekte

Abs. 3

Die unverändert übernommenen Abminderungsfaktoren bis zu 90% sind nicht akzeptabel.

Zu § 15 Zahlungen

Die rechtsgeschäftliche Abnahme der Werkleistung eines Architekten durch den Auftraggeber ist als Fälligkeitsvoraussetzung für die Schlussrechnung in jeder Hinsicht ungeeignet. Dies würde, da damit der Fälligkeitszeitpunkt zur Manövriermasse des AG werden könnte, zu einer erheblichen Schlechterstellung der Auftragnehmer führen. Probleme könnten sich deshalb auch aus dem Umsatzsteuerrecht (Fälligkeit der Umsatzsteuer für abnahmefähig erbrachte Leistungen) ergeben. Da die bisherige Formulierung zu keinerlei Problemen in der Praxis und auch nicht in der Rechtsprechung geführt hat, sollte sie beibehalten werden.

Zu § 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen

Abs. 2

Die Regelung ist völlig verunglückt. Hier muss es einleitend heißen, dass diese Zuschlagsregelung „für Leistungen bei Innenräumen“ gilt und nicht „für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen“. Die Planung von Innenräumen würde nach jetzigem Wortlaut nicht zu einem Zuschlag führen, wenn das Ergebnis nicht die engen Voraussetzungen des Umbaus oder der Modernisierung gem. § 2 erfüllt. Richtigerweise muss aber für einen entsprechenden Zuschlag auf die gesteigerten Schwierigkeiten abgestellt werden, die sich daraus ergeben, dass dem Innenraumplaner der Grundriss eines Gebäudes vorgegeben wird und er diesen nicht – wie der Gebäudeplaner – festlegen kann (ganz h.M. zu § 25 Abs. 2 HOAI 1996, vgl. z.B. Locher(Koebler/Frik, 9. Aufl., § 25 Rn. 8). Folglich muss der Zuschlag für Innenraumplanungsleistungen immer dann möglich sein, wenn der Innenraumplaner nicht mit dem Gebäudeplaner identisch ist (vgl. den neuen § 37 Abs. 2). Auch die Überschrift dieser Vorschrift müsste entsprechend ergänzt werden („Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Leistungen bei Innenräumen“).

Zu § 57 Übergangsvorschrift

Es muss statt der bisher im Entwurf enthaltenen Vorgabe eine Regelung entsprechend § 103 Abs. 2 HOAI 1996 („Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Leistungen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, nach dieser Verordnung abgerechnet werden, soweit sie bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht erbracht worden sind.“) eingefügt werden. Eine solche Option ist gerade für Verträge, die über einen längeren Zeitraum Gültigkeit entfalten sollen, unbedingt erforderlich, da eine zwingende Bindung an die Vorgaben der HOAI 2009 für den Auftragnehmer irgendwann unzumutbar wird.

ANLAGE 10

Phase 7

Bei „d“ wurde statt „Mitwirken an Bietergesprächen“ nun „Führen von Bietergesprächen“ formuliert. Dies wäre in diesem Umfang Rechtsbesorgung, die auch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, über die der Architekt regelmäßig nicht verfügt, erforderlich machen würde.

Bei „f“ wurde aus „Mitwirken“ bei der Zusammenstellung von Unterlagen das „Zusammenstellen“. Das ist faktisch nicht möglich, wenn der Bauherr nicht alle Unterlagen an den Architekten herausgibt oder herausgeben kann.

Daher muss es in beiden Fällen – wie im BMVBS Gutachten vorgeschlagen – bei der „Mitwirkung“ bleiben.

Neu einzufügen ist

eine Regelung, die inhaltlich § 23 HOAI 1996 („Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“) entspricht.

Wegen der Neuregelung der Honorarvorschriften für das Planen im Bestand, die sich weitgehend als Rekonstruktion der bis 2009 geltenden Regelungen darstellt, muss auch wieder eine Honorierungsregelung für mehrere Leistungen (Neubau, Umbau, Instandsetzung) vorhanden sein, da die Möglichkeit, durch eine weit gespreizte Zuschlagsregelung die honorarrechtlichen Besonderheiten abzudecken, nicht mehr besteht.

Berlin, 19.03.2013

Bundesarchitektenkammer